

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITA Transworld Reisen GmbH

- Abschluss des Reisevertrages**
 - Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser dem Kunden die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt.
 - Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - Der Vertrag kommt mit Annahme durch ITA Transworld Reisen zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die schriftliche Reisebestätigung aushändigen.
 - Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, anders als für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist ITA Transworld Reisen die Annahme erklärt.
- Bezahlung**
 - Zur Absicherung der Kundengelder hat ITA Transworld Reisen eine Insolvenzversicherung bei der Zürich Versicherung AG abgeschlossen. Ein Versicherungsschein befindet sich auf der Buchungsbestätigung.
 - Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Spätestens 1 Woche nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von i.d.R. 20 %, bei gesondert gekennzeichneten Reisen mit sofortiger Ticketingfrist in Höhe des Flugtickets, fällig. Die Restzahlung muss 4 Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden, sofern die Reise nicht mehr aus den in der Ziffer 8 b) genannten Gründen abgesagt werden kann. Der Zugang zu den Reiseunterlagen erfolgt entsprechend per Fernkommunikationsmittel oder per Post. Sollten Ihnen die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr Reisebüro oder den Reiseveranstalter. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist ITA Transworld Reisen nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz entsprechend den Ziffern 5 zu verlangen. Die Gebühren im Falle einer Stornierung werden sofort fällig.
- Leistungen**
 - Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z.B. Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird. Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistung verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von ITA Transworld Reisen ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-FLUG, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen des Reiseveranstalters.
 - Ausführenden Luftfahrtunternehmen/gemeinschaftliche Liste:** Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden bei Buchung über die Identität der/dieses ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, ist der Kunde insoweit zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, wird der Kunde entsprechend informiert. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung ist der Kunde über den Wechsel so schnell wie möglich zu unterrichten. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie unter www.ita-reisen.de und wird Ihnen vor Buchung auf Wunsch auch übersandt.
- Flugbeförderung:** Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt dem Reiseveranstalter mit den Reiseunterlagen. Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros oder in der Reisebestätigung sind unverbindlich. Auf Charter- und Linienflügen beträgt das Freigepäck in der Economy Class im Regelfall 20 kg (Kleinkinder 10 kg) pro Person zzgl. eines kleinen Handgepäckes. Abhängig von höheren Buchungsklassen, längeren Aufenthalt oder Ausnahmeregelungen bestimmter Airlines (z.B. Eihand Airways) können auch höhere Freigepäckemengen gelten. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelnen bei Ihrem Reisebüro. Bei innerasiatischen Flügen beträgt das Freigepäck, mit Ausnahme von Thai Airways und Bangkok Airways, in der Regel nur noch 15 kg pro Person.
- Leistungs- und Preisänderungen**
 - Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von ITA Transworld Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtsummen der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
 - Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafenabgaben, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:
 - Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen, b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.
 - Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren, Flughafenabgaben oder Ausreisesteuern gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
 - Eine Erhöhung nach den Ziffern 4.2.1/4.2.2 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für den Veranstalter vorhersehbar waren.
 - Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem

- Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.
- Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.
 - Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen**
 - Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten, Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ITA Transworld Reisen. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
 - Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ITA Transworld Reisen Ersatz für die getroffenen Reisevorkommungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.
 - ITA Transworld Reisen kann diesen Ersatzanspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch nachfolgende Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.
 - Bei Flugreisen mit Charter- oder Linienfluggesellschaften sowie Bausteinprogrammen und Nur-Hotel-Buchungen werden bis 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Gesamtpreises bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Gesamtpreises bis 15. Tag vor Reiseantritt 50% des Gesamtpreises bis 8. Tag vor Reiseantritt 65% des Gesamtpreises bis 4. Tag vor Reiseantritt 85% des Gesamtpreises ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 95% des Gesamtpreises als Ersatzanspruch gefordert.
 - Die in Ziffer 5.3 nicht genannten Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Reiseveranstalter im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.
 - Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reisezeitpunktes, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsorter oder -klasse vorgenommen (Umbuchung), ist der Reiseveranstalter berechtigt, entsprechend der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben: Flugreisen mit Charter- und Linienfluggesellschaften sowie Bausteinprogramme und Nur-Hotel-Buchungen: bis 90. Tag vor Reiseantritt 30,00 EUR bis 30. Tag vor Reiseantritt 50,00 EUR Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1-5.4 und gleichzeitig Neumeldung durchgeführt werden. Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. ITA Transworld Reisen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderten Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
 - Reiseversicherungen**
 - Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere einer (auch separat buchbaren) Reiseunfallrücktrittversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.
 - Nicht in Anspruch genommene Leistung**
 - Nimmt der Reisende einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich ITA Transworld Reisen bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.
 - Rücktritt und Kündigung durch ITA Transworld Reisen**
 - ITA Transworld Reisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
 - a) ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.
 - b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlichen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist ITA Transworld Reisen verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.
 - Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**
 - Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ITA Transworld Reisen als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann ITA Transworld Reisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist ITA Transworld Reisen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.
 - Haftung des Reiseveranstalters**
 - Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
 - (1) die gewissenhafte Reisevorbereitung
 - (2) die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger
 - (3) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Ausschreibungen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseleistungen erklärt hat.
 - (4) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.ITA Transworld Reisen haftet entsprechend Ziffer 12 für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.
 - Gewährleistung**
 - Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. ITA Transworld Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen

- unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise der Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- Minderung des Reisepreises
 - Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung trifft nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Kündigung des Vertrages
 - Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von ITA Transworld Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren. Schadenersatz
 - Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ITA Transworld Reisen nicht zu vertreten hat.
 - Beschränkung der Haftung**
 - Die vertragliche Haftung von ITA Transworld Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
 - Für Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung des Reiseveranstalters bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Ziffer 12.4 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinausgeht.
 - Ein Schadenersatzanspruch gegen ITA Transworld Reisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
 - Kommt ITA Transworld Reisen die Stellung eines vertraglichen Luftfahrtsführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfahrtsführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Binnenschiffahrtsgesetzes.
 - Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-FLUG, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.), haftet ITA Transworld Reisen nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 12.1 bis 12.4 genannten Grundsätzen beschränkt.
 - Mitwirkungspflicht**
 - Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
 - Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an den Reiseveranstalter an dessen Sitz zu richten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadenersatz nicht ein.
 - Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
 - Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber ITA Transworld Reisen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.
 - Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.
 - Paß-, Visa und Gesundheitsvorschriften**
 - ITA Transworld Reisen steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gilt das zuständige Konsulat Auskunft.
 - ITA Transworld Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass ITA Transworld Reisen die Verzögerung zu vertreten hat.
 - Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.
 - Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**
 - Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
 - Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Bürgschaft für Reisepreiszahlungen Nr. 704.000.798.360

Hier übernimmt die

Zürich Agrippina Versicherung AG
-Kautionsversicherung-
Solmsstr. 27-37
60486 Frankfurt

für die

ITA Transworld Reisen GmbH
Sutelstr. 73
30659 Hannover

gegenüber dem Reisenden sicher dass von ihm
erstattet werden:
1. der gezahlte Reisepreis soweit Reiseleistungen
infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des
Insolvenzverfahrens über das Vermögen des
Reiseveranstalters ausfallen und,

2. notwendige Aufwendungen, die dem
Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder
Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das
Vermögen des Reiseveranstalters für die
Rückreise entstehen.

3. Dieser Sicherungsschein gilt für den
buchenden und alle Reiseteilnehmer.
Die vorstehende Haftung des Kundengeldab-sicherers ist
begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt
zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio.
Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen,
so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis,
in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die
Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres,
in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Zürich Agrippin
Versicherungs AG, Abteilung Kautionsversicherung
069/- 71 15-0, Telefax: 069/ 71 15-3422

Frankfurt/ Main den 09.04.2002
Zürich Agrippina Versicherung AG

-Kautions- und Kreditversicherung-

Dr. Janner

Renner